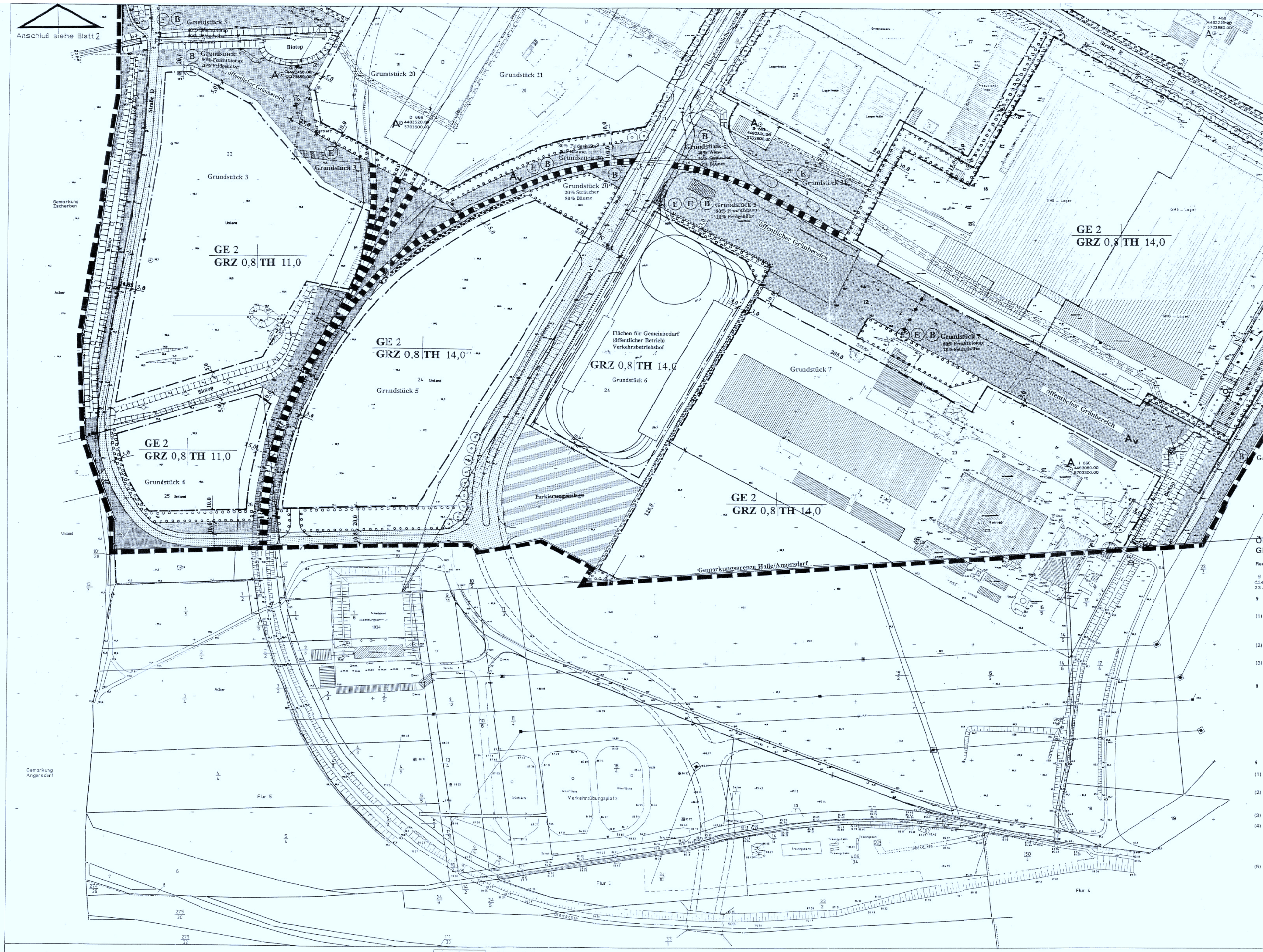

Eintragungssystematik

Das Planungsrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen.

M 1 : 1000

Rechtsgrundlagen

Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung-BauNVO) vom 23.Januar 1990 (BGBL S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs-und Wohnbaulandgesetz) vom 22.April 1993 (BGBL I Seite 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBL I 1991, S. 58).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I 1986, S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I. S. 3486).

Dieser Plan besteht aus den Teilen 1+2

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtkarte
Gemeinde:	Halle
Gemarkung:	Halle-Neustadt
Flur:	9 , 10
Maßstab:	1:1000
Stand der Planunterlage:	April 1993
Stand der Liegenschaftskarte:	April 1996
Lagebezugssystem:	örtliches Koordinatensystem Lagestatus 176

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

Rechtsgrundlage

§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 87 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. S. 723).

§ 1 Maßnahmen zur Minimierung des Regenwasseranfalls bzw. zur Regulierung des Regenwasserabflusses

(1) Auf allen Grundstücken sind PkW-Stellplätze so auszubilden, daß eine Regenwasserversickerung möglich wird. Zur Anwendung kommen breitfugige Pflasterarten und wassergebundene Schotterdecken.

(2) Straßenbegleitende Rad- und Fußwege sind mit Pflasterbelag auszubilden.

(3) Die in den Grünbereichen selbständig geführten Rad- und Fußwege sind mit wassergebundener Schotterdecke auszubilden.

§ 2 Einfriedungen

Einfriedungen dürfen eine Höhe von maximal 1,80 m nicht überschreiten.
Als Materialien sind Metallgitter mit vertikaler, horizontaler und vertikaler Struktur sowie Maschendraht zulässig.
Massive Pfosten aus Naturstein, Mauerwerk und schlaff bewehrtem Beton sind unzulässig.
Sind Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der Verkehrswege festgesetzt, müssen die Einfriedungen auf der der Verkehrsfläche abgewandten Seite der Grünfläche angebracht werden.

§ 3 Werbeanlagen

(1) Selbstleuchtende Werbeanlagen mit bewegten oder wechselnden Lichtern sind unzulässig.

(2) Die Anordnung von Werbeanlagen an Nebengebäuden und an Einfriedungen sowie an einer Gebäudeseite, die sich direkt auf der Grundstücksgrenze befindet, ist unzulässig.

(3) Werbeanlagen auf oder an Dachflächen sind zulässig, soweit sie den oberen Abschluß des Daches oder der Dachaufbauten nicht überragen.

(4) Alle Arten von Fenstern dürfen weder von innen noch von außen mit Plakaten oder anderen undurchsichtigen Materialien beklebt oder bemalt werden.
Ausgenommen hiervon sind Fenster im Erdgeschoß, wenn die derart gestaltete Fläche nicht größer als 1/4 der gesamten Glasfläche des Fensters ist.

(5) Das Bekleben von Fassaden mit Zetteln- und Plakaten ist unzulässig.

Aufgrund der Reduzierung des Geltungsbereiches wurde der Satzungsbeschluß vom 25.05.1995 in der Sitzung des Stadtrates vom 29.05.1996 geändert.
Der Bebauungsplan einschließlich einer örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung wurde mit verändertem Geltungsbereich durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 29.05.1996 erneut als Satzung beschlossen sowie die geänderte Begründung gebilligt.

Halle, den 18.06.1996 Siegel i.V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Grundstückseigentümer sowie von den Änderungen berührte Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.08. und 12.09.1995 gem. § 13 (1) BauGB beteiligt. Ihre vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt.

Halle, den 18.06.1996 Siegel i.V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie einer örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.08.1996
Az: ~~- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen -~~ erteilt.

Halle, den 22.08.1996 Siegel [Unterschrift] Regierungspräsidium Halle

~~Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Stadtrates vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az: .... bestätigt.~~

~~Halle, den .... Siegel Regierungspräsidium Halle~~

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.09.1996 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 18 / 4. Jahrgang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 20.09.1996 in Kraft getreten.

Halle, den 24.09.1996 Siegel i.V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Halle wird hiermit ausgefertigt.

24.09.1996 Datum i.V. [Unterschrift] Unterschrift

VERFAHRENSVERMERKE

Entwurfsverfasser:
Architektur- und Ingenieurbüro Dupke, Spiesecke & Partner, Mittelstraße 11-13, 06108 Halle/ Saale.

Halle, den 18.06.1996 [Unterschrift] Auftragnehmer

Die Stadtverordneten der Stadt Halle haben in ihrer Sitzung am 29.05.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Halle beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Sinne der Hauptsatzung der Stadt Halle § 16 bekanntgemacht worden.

Halle, den 18.06.1996 Siegel i.V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Halle, den 18.06.1996 Siegel i.V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 15.02.1993 in Form einer Bürgerversammlung stattgefunden.

Halle, den 18.06.1996 Siegel i.V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.05.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 18.06.1996 Siegel i.V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

Die Herstellung des Grundlagenplanes für den Bebauungsplan erfolgte auf der Grundlage eigener örtlicher Messungen des Stadtvermessungsamtes und amtlicher Unterlagen.

Halle, den 20.06.1996 Siegel [Unterschrift] Stadtvermessungsamt

Die Planungsunterlage enthält den Inhalt der Liegenschaftskarte. Die Aktualität der Gebäudedarstellung wurde örtlich nicht überprüft.

Halle, den 10.07.1996 Siegel [Unterschrift] Katasteramt

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle, den 18.06.1996 Siegel [Unterschrift] Stadtplanungsamt

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes zur Auslegung bestimmt.

Halle, den 18.06.1996 Siegel i.V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Entwurf der Begründung, haben in der Zeit vom 25.01.1994 bis zum 25.02.1994 im Planungsamt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 17.01.1994 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 1 im Sinne der Hauptsatzung der Stadt Halle bekanntgemacht worden. Auf die Möglichkeit der Erörterung des Planungsinhaltes gem. §2 Abs. 2 BauGB-Maßnahmegesetz wurde hingewiesen.

Halle, den 18.06.1996 Siegel i.V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

Nach der Offenlegung wurden an der Planzeichnung geringfügige, den Planinhalt nicht wesentlich verändernde Ergänzungen vorgenommen.

Halle, den 18.06.1996 Siegel i.V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.05.1994 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle, den 18.06.1996 Siegel i.V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie eine örtliche Bauvorschrift über Gestaltung wurde am 25.05.1995 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 25.05.1995 gebilligt.

Halle, den 18.06.1996 Siegel i.V. [Unterschrift] Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 1
der Stadt Halle / Saale
Gewerbegebiet Neustadt

i.V. [Unterschrift]
Halle, den 24.07.1996

URSCHRIFT

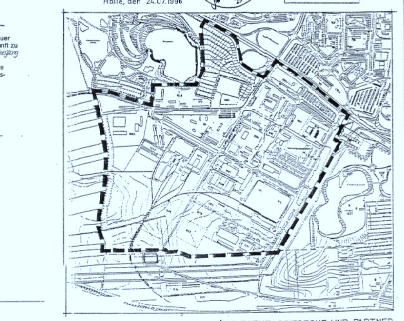

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO DUPKE, SPIESECKE UND PARTNER

Teil 1 15.04.1996

STADT HALLE (SAALE)
Stadtvermessungsamt

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.

Bemerkung:
Der südliche Teil des Planes, Angersdorf Flur 5 aufgemessen durch die Fa. Borchers wurde einmontiert.

1 Gemarkung Halle/Neustadt
2 Gemarkung Angersdorf
3 Gemarkung Zscherben

Höhenbezugssystem NN

Maßstab 1 : 1000

HALLE
Versorgungsgebiet

Blatt 1